

Kindertagespflege

Vertrag zwischen Eltern
und Tagesmutter/-vater



Überreicht durch:

TaPS (Tagesmütter/Tagesväter-Pflegekinder-Service) e.V.

Benediktinerring 8
78050 VS-Villingen

Telefon: 07721/ 94 68 742

Herausgegeben vom:
Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Sie haben sich als Eltern entschlossen, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, bzw. als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag möchte Ihnen dabei behilflich sein, die rechtliche Seite in der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln.

Es kann jedoch durch solch einen Vertrag nicht allen durch ein Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Bezugsperson zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2-6 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennen lernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tagesmütterverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen bzw. auf die Erfahrungen anderer Eltern und Tagespflegepersonen zurückzugreifen.

Der Vertrag geht davon aus, dass eine Kontaktphase bereits stattgefunden hat und nun während der Eingewöhnungsphase ein rechtlich verbindlicher Vertrag geschlossen werden soll. Für den Kindertagespflegevertrag empfehlen wir die Schriftform, um Missverständnissen zwischen den Vertragspartnern vorzubeugen.

Wir weisen nochmals daraufhin, dass für selbständige Tagespflegepersonen kein Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub und auf Weiterbezahlung im Krankheitsfalle besteht. Falls Sie trotzdem eine solche Vereinbarung treffen, laufen Sie Gefahr, dass Ihr Vertragsverhältnis als Arbeitsverhältnis eingestuft wird u. a. mit der Konsequenz zur Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben durch die Eltern.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen.

Der Vertrag basiert auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), das am 01.01.1991 in Kraft trat, mit Änderungen vom 01.03.1993, 01.01.1996, 01.01.2005, 01.10.2005, 01.01.2009 und 01.09.2009.

Die Mitarbeiterinnen der Vereine / der Jugendämter stehen Ihnen für den Vertragsabschluss gerne beratend zur Seite!

Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch, abgekürzt SGB, besteht aus mehreren Büchern. Jedes Buch ist mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet.

Im Achten Teil (SGB VIII) ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten, das die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe festschreibt.

Die gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf die §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt bzw. den Tagesmütterverein über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 EUR belegt werden.

Betreuungsvertrag

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden!

**Zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten)
vertreten durch**

Herrn / Frau.....

Straße.....

PLZ / Ort.....

Telefon Mutter: privatdienstlichmobil.....

Telefon Vater: privatdienstlichmobil.....

im Folgenden Eltern genannt

und der Tagespflegeperson

Herrn / Frau.....

Straße.....

PLZ / Ort.....

Telefon privat

Telefon mobil

Inhalt

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

§ 2 Laufende Geldleistung

§ 3 Urlaub / betreuungsfreie Tage / kurzfristige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Tageskindes

§ 5 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

§ 6 Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson

§ 7 Übergabe des / der Tageskinder

§ 8 Einvernehmen der Tagespflegefamilie

§ 9 Auskunfts- und Schweigepflicht

§ 10 Versicherungen

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 13 Schriftform

Anlage 1 Vollmacht

Anlage 2 Versicherungen

Anlage 3 Betreuungstabelle

Anlage 4 Ärztliche Bescheinigung

§ 1 BEGINN UND UMFANG DER KINDERTAGESPFLEGE

- (1) Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind/ Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages / ganztags die Betreuung und Förderung.

.....geb. am

.....geb. am

.....geb. am

- (2) Das Tagespflegeverhältnis (inklusive Eingewöhnungszeit ja / nein) beginnt am:

(Bezahlung der Eingewöhnungszeit ist mit dem Jugendamt abgeklärt)

- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten zu betreuen:

Tag	Kind 1	Kind 2	Kind 3
<input type="checkbox"/> Montags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Dienstags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Mittwochs	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Donnerstags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Freitags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Samstags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Sonntags	von bis	von bis	von bis

(4) Andere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, etc.):

.....

.....

.....

.....

.....

(5) Das Kind / die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegepersonen gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Regelungen:

.....

.....

.....

.....

(6) Die Tagespflegeperson achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Kind gewaltfrei zu erziehen.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Eltern stellen einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Höhe der lfd. Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Unter dem Vorbehalt, dass die Bedarfskriterien erfüllt und ein positiver Bescheid erteilt wurde, wird die laufende Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

(2) Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, verpflichten sich die Eltern

- das Betreuungsgeld analog der Sätze, die vom Jugendamt bezahlt werden, an die Tagespflegeperson zu bezahlen
- pro Betreuungsstunde EUR an die Tagespflegeperson zu bezahlen.

In diesem Fall ist das Betreuungsgeld monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, zu bezahlen.

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

Konto-Nr.:

BLZ:

(3) Sonstige Absprachen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 3 URLAUB / BETREUUNGSFREIE TAGE / KUZRFRISTIGE AUSFALLZEITEN DER TAGESPFLEGEPERSON

(1) Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

(2) Eltern und Tagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub der Tageskinder bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann jeweils für das neue Kalenderjahr miteinander ab.

Wir vereinbaren:

.....

.....

.....

.....

.....

(3) Das Jugendamt übernimmt folgende Leistungen:
(ist mit dem Jugendamt abgeklärt)

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.
- Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur einmal gewährt.
- Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter gewährt.

(4) Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

.....

.....

.....

.....

- (5) Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.
Wird die Vertretungsregelung durch eine anerkannte qualifizierte Tagespflegeperson gewährleistet, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder.

§ 4 ARZTBESUCHE UND ERKRANKUNG DES TAGESKINDES

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern, kann die Tagespflegeperson diese veranlassen. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren.
- (3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegefamilie eine Kopie des Impfausweises, eine Kopie der ärztlichen Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und alle sonst wichtigen Informationen.
- (4) Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagesmutter aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt den Eltern die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (5) Hinweis: Nach § 45 SGB V haben die Eltern für jedes Kind bis zu 12 Jahren gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind (unbezahlte Freistellung), die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können; Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Jahr. Längstens gilt der Anspruch für 25 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende stehen insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu.

- (6) Folgende ärztlich verordnete Medikamente sind dem Tageskind regelmäßig wie folgt zu verabreichen

.....
.....

Bei akuter Erkrankung des Tageskindes übernimmt die Tagesmutter während der Betreuungszeit die Medikation gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes, bzw. nach den Vorgaben der Erziehungsberechtigten (s. Anlage 1). Eigenmächtige Medikation durch die Tagesmutter ist ausdrücklich nicht gestattet.

- (7) Haftungsausschluss: Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstige Unverträglichkeiten durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte – Arzneimittel erleidet.

Sondereinbarung:

.....
.....
.....
.....

§ 5 BEENDIGUNG DES KINDERTAGESPFLEGEVERHÄLTNISSSES

Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden, da ansonsten die Eltern weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist, leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Der Vertrag endet am.....ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Grund:.....

(z.B.: Wechsel in KIGA oder Schule)

- (2) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (3) Über eine beabsichtigte Kündigung wird der Tagesmütterverein / das Jugendamt informiert.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERN UND TAGESPFLEGEPERSONEN

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen.
Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden.
- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung und Förderung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.
- (4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.
- (5) Das Kind bzw. die Kinder werden durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt.

Sondereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(6) Die Eltern stellen

- Kinderwagen
- Kinder-/Reisebett
- Autositz
- Hochstuhl
-
-
-
-

§ 7 ÜBERGABE DES / DER TAGESKINDER

Folgende Personen sind berechtigt das Kind / die Kinder abzuholen

Personenberechtigte:

.....

Andere von den Personenberechtigten beauftragte Personen:

.....

.....

Alle Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.

§ 8 EINVERNEHMEN DER TAGESPFLEGEFAMILIE

Die Tagespflegeperson versichert hiermit, dass die Aufnahme des/ der Tagespflegekindes/er im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegefamilie lebenden Personen erfolgt.

§ 9 AUSKUNFTS- UND SCHWEIGEPFLICHT

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 10 VERSICHERUNGEN

Personen- und Sachschäden, die Dritten durch das Tagespflegekind/ durch die Tagespflegekinder wegen Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson entstehen, sind wie folgt abgedeckt:

- Vereinshaftpflichtversicherung beim Verein:
- Vereinshaftpflichtversicherung beim Landkreis:
- Privathaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson*:
- Privathaftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten*:

* Schäden in der Kindertagespflege sind nur bei Sondervereinbarungen versichert!

Für das Tagespflegekind/ die Tagespflegekinder besteht eine Krankenversicherung bei:

.....

Die gesetzlichen Unfallversicherungen für die Tagespflegeperson und die betreuten Tagespflegekinder werden in Anlage 2 des Vertrages beschrieben.

§ 11 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- (1) Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson umfasst:
Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Anwesenheit von Haustieren, Besuch des Freibades – bzw. Hallenbades (unzutreffendes bitte streichen)

Ergänzungen:

.....

.....

- (2) Zuständigkeiten der Eltern bzw. der Tagespflegeperson obliegt im Bereich

Kindergarten:

Schule (z.B. Hausaufgaben):

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 13 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift: Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift: Tagespflegeperson

Anlage 1

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

1.....
(Name der Personensorgeberechtigten)

2.....
(Name des Personensorgeberechtigten)

wohnhaft

in.....
(Adresse)

als Personensorgeberechtigte des Kindes / der Kinder

..... geb. am
(Name)

..... geb. am
(Name)

..... geb. am
(Name)

Herrn/Frau
(Name der Tagespflegeperson)

wohnhaft in
.....
(Adresse)

Anlage 1

In Eilfällen eine ärztliche Behandlung bzw. sämtliche im wohlverstandenen Interesse des Kindes / der Kinder erforderlichen Handlungen zu veranlassen oder vorzunehmen.

Ort, Datum
(Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu 1)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten zu 2)

Anschrift des Arztes:.....
.....
.....

Anschrift des Zahnarztes:.....
.....
.....

Anschrift des Krankenhauses:.....
.....
.....

Allergien des Tageskindes:.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sind die Eltern / Sorgeberechtigten nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 2

Versicherungen

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) haben sich darauf verständigt, dass sich alle Tagespflegepersonen bei der

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Unternehmerbetreuung –

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

Fax: 0 40 / 20 207 -14 99

Tel.: 0 40 / 20 207-0

Homepage: www.bgw-online.de

anmelden.

Die BGW steuert dann, ob es im Einzelfall eine andere Zuständigkeit gibt, als ihre eigene. Somit besteht keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Für die Kinder ist dann die Landesunfallkasse des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für die Tagespflegeperson die BGW. In der Qualität des Versicherungsschutzes gibt es dabei keinen Unterschied: Beide gewährleisten eine optimale Heilbehandlung. Der Schutz ist sehr umfassend und erstreckt sich auf alle Unternehmungen wie Spielplatzbesuche oder Ausflüge.

Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege

Kinder in Kindertagespflege sind gesetzlich unfallversichert, vergleichbar wie die Kinder im Kindergarten oder in der Schule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a. SGB VII). Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Voraussetzung: Die Tagespflegeperson ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe registriert. Die Unfallmeldung sollte umgehend an das Jugendamt gerichtet werden.

Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung sind zu klären.

Familienhaftpflichtversicherung

In der Regel greifen weder die Familienhaftpflichtversicherung der Eltern noch die der Tagespflegepersonen bei Schäden, die ein Kind während der Betreuung in Kindertagespflege verursacht.

Diese Schäden sind nur durch Vereinshaftpflichtversicherungen evtl. auch über Haftpflichtversicherungen der Jugendämter, die auf Kindertagespflege ausgerichtet sind, gedeckt!

Anlage 3

Betreuungstabelle

Name des Kindes	Mo	Betr.-zeit	Di	Betr.-zeit	Mi	Betr.-zeit	Do	Betr.-zeit	Fr	Betr.-zeit	Sa	Betr.-zeit	So	Betr.-zeit
Ankunft bei der Tagespflegeperson														
Beginn Kiga/Schule vormittags														
Rückkehr Kiga/Schule vormittags oder erstm. Eintreffen bei der Tagespflegeperson														
Beginn Kiga/Schule nachmittags														
Rückkehr Kiga/Schule nachmittags oder erstm. Eintreffen bei der Tagespflegeperson														
Rückkehr zu den Eltern														
Planmäßige Betreuungszeit														

Das Kind erhält täglich folgende Mahlzeiten:

Beginn der Kindertagespflege:

- Frühstück
- Mittag
- Abend
- zusätzliche Betreuungszeiten (bei Kiga- oder Schulbesuch)

Anlage 4

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach

§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

Wurde am.....

Von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U.....erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....